

Teilegutachten 366-1266-01-MURD-TG/N6



ANLAGE: 5 CAMI, SANTANA, SUZUKI
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ANQ
 Stand: 14.06.2005

Fahrzeughersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 0
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertigdatum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
ANQN	ANQ PCD139.7	ohne	110		852	2375	04/01
ANQN	ANQ PCD139.7	ohne	110		920	2200	04/01
ANQND	ANQ PCD139.7	ohne	110		920	2200	09/04
ANQNM	ANQ PCD139.7	ohne	110		852	2375	09/04
ANQNM	ANQ PCD139.7	ohne	110		920	2200	09/04

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad
 Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJX4
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : Nm

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI GRAND VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FT	e6*95/54*0053*..	64 - 106	235/60R16 100	XAG; XAS; 24N; 24O	10B; 11G; 11H; 11K;
			255/55R16-102	XAG; XAS; 24N; 24O	12A; 51A; 573; 71K;
			275/55R16 107	XAG; XAS; 24N; 24O	721; 725; 73C; 74A; 744
GT	e6*93/81*0059*..	69 - 94	225/60R16 102	XBB	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/60R16 100	XBB	12A; 51A; 573; 71K;
			255/55R16-102	XAG; XAH	721; 725; 73C; 74A;
			275/55R16 107	XAG; XAH; 54A	744

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI JIMNY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FJ	e6*93/81*0056*..	59	225/60R16 98		10B; 11G; 11H; 11K;
			235/60R16 100	54A	12A; 51A; 573; 581;
			255/55R16-102	24C; 24D; 54A	71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
FJ	e9*98/14*0034*..	59	225/60R16 98		10B; 11G; 11H; 11K;
			235/60R16 100	54A	12A; 51A; 573; 71K;
			255/55R16-102	24C; 24D; 54A	721; 725; 73C; 74A; 744

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI SAMURAI**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SUZUKI S SUZUKI SJ	e9*96/27*0023*.. C523/2, e6*93/81*0021*.. e9*96/27*0024*.. G137	33 - 51	225/60R16 102	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/60R16 100	XAL; 24C; 24D; 54A	12A; 51A; 573; 71K;
			255/55R16 103	XAL; 24C; 24D; 54A	721; 725; 73C; 74A; 744

ANLAGE: 5 CAMI, SANTANA, SUZUKI
 Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: ANQ
 Stand: 14.06.2005

Verkaufsbezeichnung: **SUZUKI VITARA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET	e9*93/81*0010*..	50 -71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
ET	e9*98/14*0010*..	50 -71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
SUZUKI ET SUZUKI TA TA	e6*95/54*0031*.., E935, e9*93/81*0009*.., e9*93/81*0010*.., e9*98/14*0010*.. G463 F839 EBE	59 -100	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
SUZUKI TA TA	F839 EBE	59	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
SUZUKI ET	G463	50 -71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24D; 54A	
ET	e9*93/81*0009*..	50 -71	225/60R16 98	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 721; 725; 73C; 74A; 744
			235/60R16 100	24C; 24D	
			255/55R16-102	24C; 24D	
			275/55R16 107	XAI; XAK; 24C; 24N; 54A	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten..
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24O) An den vorderen Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von

Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

- XAG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Hinterachse muß ein um ca. 20 mm verlängerter Einfederbegrenzer eingebaut werden (z.B. Suzuki Ersatzteil Nr.:008 0060 259 BEF).
- XAH) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
- Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkansschlag entsprechend zu kürzen.
 - Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz zwischen innerem und äußerem Radhaus ist auf seiner gesamten Länge umzulegen oder einzuformen.
- XAI) In den vorderen Radhäusern müssen im hinteren Bereich Nacharbeiten durchgeführt werden, um eine ausreichende Freigängigkeit der Reifen unter allen Betriebsbedingungen zu gewährleisten.
- XAK) In den hinteren Radhäusern müssen zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit bei den Fahrzeugtypen Vitara Long (5 Türen) folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
- Umlegen und Ausstellen des Radlaufendes oder
 - Einbau einer Fahrwerkshöherlegung an der Hinterachse mit entsprechender Verlängerung der Einfederungsanschlüsse
- XAL) Die vorderen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenhalter müssen bis unterhalb der unteren Befestigungsschrauben unter einem Winkel von 45 Grad abgeschnitten werden. Außerdem müssen die vorderen nach innen in das Radhaus hineinragenden Stoßstangenenden auf einer Länge von ca. 20 mm einem Winkel von 45 Grad angeschnitten werden, wahlweise können auch vorn verlängerte Federgehänge (Bolzenabstand mind.110 mm) eingebaut werden.
- XAS) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse muß die in den Radlauf hineinragende Ecke der Frontschürze vor dem Rad um ca.1 cm gekürzt werden.
- XBB) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen müssen angebaut werden (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/60R16). Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispieldkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.